Studienreglement der Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe I und/oder der Sekundarstufe II (sRaus)

Vom 13. Juli 2021 (Stand 1. August 2021)

Die Direktion der PH-VS,

Eingesehen Artikel 22 bis 24 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 4. Oktober 1996;

eingesehen die Verordnung über die Titel und Diplome für den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VTUS) vom 25. Juni 2008;

eingesehen die Verordnung über die Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe I und/oder der Sekundarstufe II (VAUS) vom 21. April 2021;

eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 (MAR);

eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019;

beschliesst[1]:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Mit dem vorliegenden Reglement werden die Anwendungsmodalitäten der Verordnung über die Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe I und/oder der Sekundarstufe II (VAUS) präzisiert und ergänzt.

[1] Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Ausbildungsmodalitäten

[1] Die Hauptunterrichtsform der Ausbildung ist der Hybridunterricht (Mischung aus Präsenz- und Distanzunterricht). Dieser stützt sich auf die Nutzung von Onlineunterrichtsplattformen, die von der PH-VS bereitgestellt werden, und der persönlichen E-Mail-Adresse des Studenten (vorname.name@students.hepvs.ch).

[2] Die Präsenzveranstaltungen finden grundsätzlich am Standort Saint-Maurice statt.

[3] Die Praktika und die praktischen Prüfungen werden in Walliser Schulen und Bildungseinrichtungen organisiert. Die PH-VS kann auf Grundlage bestehender interkantonaler Kooperationsvereinbarungen auch Praktika an Schulen und Bildungseinrichtungen anderer Kantone organisieren.

Art. 3 Digitalisierung des Unterrichts

[1] Der Student muss über die zur Digitalisierung des Unterrichts erforderliche Ausstattung verfügen. Die technischen Anforderungen für persönliche Computer, die vor dem Beginn der Ausbildung zu beschaffen sind, werden auf der Website der PH-VS veröffentlicht.

[2] Damit die Anforderungen der Digitalisierung des Unterrichts erfüllt werden können, werden zu Beginn der Ausbildung folgende digitale Kompetenzen erwartet:

a) Kompetenzen in der Benutzung von Office-Software (Word und Excel): Niveau 1

b) Medienkompetenzen: Niveau 1

Für den Unterricht und den Lernprozess notwendige digitale Kompetenzen entsprechend dem Katalog digitaler Kompetenzen für Westschweizer Lehrpersonen.

[3] Mit Ausnahme einiger offizieller Mitteilungen, die auf dem Postweg versandt werden, sendet die PH-VS alle ihre Mitteilungen, insbesondere die Ankündigungen geänderter Unterrichtszeiten, an die persönliche E-Mail-Adresse. Daher muss das E-Mail-Postfach vor jedem planmässigen Unterrichtshalbtag konsultiert werden.

[4] Die Informatikcharta der PH-VS, welche die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Unterrichtsplattformen und der persönlichen E-Mail-Adresse regelt, wird vor Studienbeginn von allen Lehrpersonen und Studenten unterzeichnet.

Art. 4 Beurlaubung, Unterbrechung des Studiums und Überschreitung der Höchstdauer der Ausbildung

[1] Die Voraussetzungen und Verfahren für Beurlaubungen sowie für vorübergehende Unterbrechungen und den definitiven Abbruch des Studiums sind in den Weisungen des Akademischen Dienstes und der Studienberatung (SaCé) festgehalten.

[2] Über Sonderfälle einer Überschreitung der Höchstdauer der Ausbildung entscheidet die Direktion der PH-VS (nachfolgend: die Direktion).

Art. 5 Umfang der ECTS-Kreditpunkte

[1] Das Arbeitspensum für einen ECTS-Kreditpunkt beträgt 25 Stunden.

[2] Die in jeder Modulbeschreibung angegebene Verteilung der Arbeitsstunden umfasst die Präsenzveranstaltungen, die Arbeit im Rahmen des Distanzunterrichts sowie die Vorbereitung auf die Bewertung für das Modul.

Art. 6 Zusammenarbeit im Bereich der Didactiques romandes (DidRo)

[1] Bestimmte Didaktiken werden in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen der Region Bern-Jura-Neuenburg (HEP-BEJUNE), des Kantons Waadt (HEP Vaud) und des Institut universitaire de formation des enseignants du canton de Genève (IUFE) organisiert.

[2] Diese Didaktiken betreffen die Fächer Chemie, Latein, Griechisch, Wirtschaft/Recht, Psychologie/Pädagogik, Kunstgeschichte, Philosophie, Musik und Soziologie. Weitere Didaktiken können von der Direktion validiert werden.

[3] Die Kurse finden jeweils am Freitagnachmittag (Wirtschaft/Recht über den ganzen Freitag) abwechselnd an den Standorten der einzelnen Partnerinstitutionen statt. Wenn die Kurse als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, müssen die Studenten die notwendige Reisezeit einplanen, um zu Unterrichtsbeginn um 14 Uhr vor Ort zu sein.

[4] Die Modalitäten für die Erstattung der Fahrtkosten der betreffenden Studenten sind in den Bestimmungen der DidRo präzisiert.

[5] Bei Widersprüchen zwischen den interkantonalen Bestimmungen für die DidRo und den Bestimmungen der VAUS oder des vorliegenden Reglements finden erstere Anwendung.

Art. 7 Ernennung der Mitglieder der Ausbildungskommission für den Unterricht auf der Sekundarstufe I und II

[1] Die Direktion ernennt und erneuert die Mitglieder der Ausbildungskommission für den Unterricht auf der Sekundarstufe I und II. Sie verfügt hierzu über ein entsprechendes Verfahren.

2 Zulassung

Art. 8 Zusätzliche Voraussetzungen «Naturwissenschaften» (integriertes Fach)

[1] Im Studiengang zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I muss der Kandidat bei einer Ausbildung in zwei Fächern mit dem Fach Naturwissenschaften als Zweitfach im Besitz eines Bachelor-Abschlusses sein, für den mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte in den Fächern Biologie, Chemie oder Physik erworben wurden. Die ECTS-Kreditpunkte müssen entweder in einem der drei Fächer oder in einer Kombination von zwei oder drei dieser Fächer erworben worden sein.

Art. 9 Zusätzliche Voraussetzungen «Sport»

[1] Der für das Lehrfach Sport geforderte Bachelor- oder Masterabschluss muss mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte aus Studien für die folgenden sportlichen Aktivitäten umfassen: Sportgeräte, Leichtathletik, Basketball oder Handball, Bewegungserziehung, Grundlagen des Spiels, Fussball, motorische Grundfertigkeiten, Schwimmen, Wintersport, Eissport, Volleyball, Teilnahme an bzw. Organisation von mindestens einem Sportlager.

Art. 10 Zusätzliche Voraussetzungen «Wirtschaft/Recht»

[1] Ein Lehrdiplom «Wirtschaft und Recht» gilt als Lehrdiplom für ein Doppelfach. Es wird ein universitärer Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften und/oder Recht sowie ein Mindestumfang an universitären Studien in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Recht verlangt. Das wissenschaftliche Studium muss einen Mindestumfang von 120 ECTS-Kreditpunkten im ersten, 60 ECTS-Kreditpunkten im zweiten und 30 ECTS-Kreditpunkten im dritten Studienfach aufweisen.

Art. 11 Zusätzliche Voraussetzungen «Psychologie/Pädagogik»

[1] Ein Lehrdiplom im Fach Psychologie/Pädagogik gilt als Lehrdiplom für ein Einzelfach. Handelt es sich um das erste Lehrfach, so wird ein universitärer Masterabschluss mit mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten in Psychologie und/oder Pädagogik, davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte in jedem Studienfach, verlangt. Im Fall eines zweiten Lehrfachs muss das wissenschaftliche Studium einen Umfang von 90 ECTS-Kreditpunkten in Psychologie und/oder Pädagogik, davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte in jedem Studienfach, aufweisen.

Art. 12 Obligatorische Informationsveranstaltung für die zugelassenen Kandidaten

[1] Die zugelassenen Kandidaten werden zu einer obligatorischen Informationsveranstaltung eingeladen, die im Mai stattfindet. Dabei werden sie über Folgendes informiert:

a) das Verfahren für die Anerkennung gleichwertiger Leistungen (Berücksichtigung bereits absolvierter Studien, formelle Anerkennung);
b) das Verfahren für die optionale berufsqualifizierende Ausbildung (OBA);
c) die Anforderungen an die benötigte Computerausstattung für den Hybridunterricht.

Art. 13 Umfang des Studiums

[1] In den Studiengängen für den Unterricht auf der Sekundarstufe I und für den kombinierten Unterricht auf der Sekundarstufe I/II entspricht der durchschnittliche Studienumfang 500 bis 625 Stunden pro Semester.

[2] Im Studiengang für den Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe II entspricht der Umfang durchschnittlich 375 Stunden pro Semester.

[3] Die Berechnung des Studienumfangs pro Studiengang und -jahr ist in Anhang 1 des vorliegenden Reglements erläutert.

3 Organisation der Ausbildung

Art. 14 Unterrichtstage

[1] Der Unterricht der Teilzeitausbildung findet montags, mittwochs und freitags jeweils am Nachmittag statt. Darüber hinaus sind Unterrichtszeiten auch am Samstag möglich.

[2] Die Praktika in den Schulen/Bildungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der betreffenden Praktikumslehrperson zu anderen Zeiten in der Woche durchzuführen.

Art. 15 Zeitplan

[1] Die Fristen und Prüfungssessionen für den jeweiligen Studiengang sind im ordentlichen Zeitplan der Ausbildung festgelegt.

[2] Die Fristen und Prüfungssessionen für Studenten, deren Studium infolge einer nicht bestandenen Prüfung, einer Beurlaubung oder einer vorübergehenden Unterbrechung des Studiums verlängert wurde, sind in einem spezifischen Zeitplan festgehalten.

Art. 16 Studienpläne

[1] Die Studienpläne werden nach Ausbildungsbereichen organisiert.

[2] Alle Module der Studienpläne sind Gegenstand einer Beschreibung.

[3] Um die mit Unterrichtsaufgaben betrauten Studenten ab Beginn ihres Studiums an der PH-VS zu unterstützen, wird ein zweitägiger Blockkurs über die Klassenführung und die zertifizierende Bewertung kurz vor oder zu Beginn des Schuljahres im Wallis angeboten (Einführung in den Beruf). Interessierte Studenten können sich bei der Informationsveranstaltung im Mai dazu anmelden.

[4] Die Organisation der Praktika, des Mentorings und der Abschlussarbeit (nur im Masterstudiengang) wird in einem speziellen Dokument erläutert («Vademecum»).

[5] Die besondere Organisation der optionalen berufsqualifizierenden Ausbildung (OBA) wird in einem speziellen Dokument erläutert («Vademecum»). Der Umfang der OBA, abhängig von Studiengang und Anzahl der Studienfächer, wird in Anhang 2 des vorliegenden Reglements präzisiert.

Art. 17 Individuelle Betreuung

[1] Der Student wird im Rahmen des systematischen Praktikums und des Zusatzpraktikums von einer Praktikumslehrperson betreut. Diese Betreuung wird in einer Vereinbarung geregelt.

[2] Der Student wird durch einen Mentor betreut, der ihn bei der Entwicklung seiner beruflichen Identität als Lehrperson begleitet.

[3] Sofern ein Student eine Abschlussarbeit anfertigen muss, wird ihm während des zweiten Ausbildungsjahres ein Betreuer zugewiesen, der ihn bei der Anfertigung dieser Arbeit begleitet.

[4] Die Praktikumslehrperson, der Mentor und der Betreuer der Abschlussarbeit werden von der PH-VS bestimmt.

Art. 18 Berücksichtigung bereits absolvierter Studien (formelle Anerkennung gleichwertiger Leistungen)

[1] Der Anerkennungsantrag wird grundsätzlich einmalig vor Beginn der Ausbildung gestellt. Er kann sich auf alle ECTS-Kreditpunkte des Studienplans für das angestrebte Diplom beziehen. Anträge, die Teile von Modulen betreffen, sind zulässig, wenn die jeweiligen Inhalte für die Ausbildner klar erkennbar sind.

[2] Wenn ein Student sich bereits absolvierte Studien formell anerkennen lassen möchte, muss er sich nach seiner Zulassung über sämtliche ihn betreffende Module des Studienplans informieren und anhand ihrer Beschreibung diejenigen Module ermitteln, bei denen eine Anerkennung von im Rahmen früherer Studien absolvierten Kursen infrage kommt.

[3] Die Anträge werden mithilfe des offiziellen Formulars der PH-VS gestellt, dem die notwendigen Belege für eine Entscheidung beizufügen sind (Notenausweise und offizielle Beschreibungen der im Rahmen früherer Studien absolvierten Kurse).

[4] Unterrichtserfahrung kann nicht auf die Module angerechnet werden, es sei denn, bei einer vorangehenden Ausbildung wurden in diesem Zusammenhang entsprechende ECTS-Kreditpunkte gewährt. Sie kann allerdings zu einer Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung berechtigen.

Art. 19 Bearbeitung der Anträge

[1] Bei Einzelanträgen (1 bis 5 einzelne Module innerhalb des Studienplans) ist die Vormeinung des Modulverantwortlichen erforderlich.

[2] Falls sich der Antrag auf einen Teil eines an einer anderen Ausbildungseinrichtung für Lehrpersonen absolvierten Studiums bezieht, das ohne definitives Nichtbestehen oder Ausschluss des Studenten unterbrochen wurde, ist die Vormeinung des Ausbildungsverantwortlichen erforderlich.

[3] Die Entscheide werden vom SaCé spätestens in der Woche vor Beginn des akademischen Jahres mitgeteilt.

Art. 20 Verfahren zur Validierung der Berufserfahrung (validation des acquis de l'expérience, VAE)

[1] Die PH-VS wendet die Gemeinsame Richtlinie über das regionale Validierungsverfahren «Validation des acquis de l'expérience» des Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) vom 1. Oktober 2018 an, das in Anhang 3 des vorliegenden Reglements eingesehen werden kann.

4 Zertifizierung der Module

Art. 21 Zertifizierung der Module

[1] Die zertifizierende Bewertung jedes Moduls findet zum Semesterende, innerhalb der im ordentlichen Zeitplan angegebenen Frist, statt. Sie ermöglicht die Erlangung von ECTS-Kreditpunkten.

[2] Die Zertifizierungsmodalitäten und die Kriterien werden den Studenten vom verantwortlichen Ausbildner spätestens zur Mitte des Semesters mitgeteilt. Sie werden auf der Moodle-Seite des betreffenden Moduls veröffentlicht. Die Kriterien gelten daraufhin als von den Studenten zur Kenntnis genommen und verstanden; diese haben die Möglichkeit, dem Verantwortlichen der Zertifizierung vor dem Absolvieren der Prüfung allfällige Fragen zu stellen.

[3] Die Bewertungen erfolgen grundsätzlich in der Unterrichtssprache des Moduls. Die Verwendung der anderen Kantonssprache kann vom Ausbildungsverantwortlichen genehmigt werden. Die Zertifizierungen im Bereich Didaktik lebender Fremdsprachen können auf der Verwendung dieser Sprachen basieren.

[4] Mögliche, kombinierbare Modalitäten der zertifizierenden Bewertung sind:

a) die mündliche Prüfung;
b) die schriftliche Prüfung;
c) die schriftliche Arbeit, allein oder in der Gruppe;

d) die Präsentation oder mündliche Verteidigung;
e) die kontinuierliche Bewertung.

Art. 22 Mündliche Prüfungen und kontinuierliche Bewertung

[1] Bei mündlicher Prüfung oder mündlicher Präsentation/Verteidigung wird die Prüfungsleistung aufgezeichnet, um bei Zweifeln hinsichtlich der erteilten Note eine Begutachtung zu ermöglichen oder auf Beschwerden des Studenten bei der Bekanntgabe seines Ergebnisses antworten zu können.

[2] Der Student hat das Recht, die Aufzeichnung zu verweigern. In diesem Fall teilt er seine Entscheidung vor der Zertifizierung schriftlich mit.

[3] Die Aufzeichnung wird vernichtet, sobald das Modul bestanden oder anerkannt wurde.

[4] Bestimmte Module können durch kontinuierliche Bewertung validiert werden. In diesem Fall werden die Anforderungen und die Bestehensgrenze vom Ausbildner, der für die Zertifizierung verantwortlich ist, zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

Art. 23 Validierung und Mitteilung der Ergebnisse

[1] Die zertifizierende Bewertung trägt den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, Gleichbehandlung und Transparenz Rechnung. Den Studenten wird bei der Mitteilung ihres Ergebnisses vom betreffenden Ausbildner eine datierte und unterzeichnete Bewertungstabelle übergeben.

[2] Bei Nichtbestehen eines Moduls ist eine zusätzliche Begutachtung der schriftlichen Arbeit oder der aufgezeichneten mündlichen Prüfungsleistung durch einen von der PH-VS zugelassenen zweiten Ausbildner notwendig (Zweitbegutachtung). Bei Uneinigkeit zwischen beiden Ausbildnern findet eine zusätzliche mündliche Prüfung in Anwesenheit beider Ausbildner statt. Dabei kann entschieden werden, ob das Modul bestanden oder nicht bestanden wurde.

[3] Der für die Zertifizierung verantwortliche Ausbildner teilt den Studenten die Ergebnisse per E-Mail mit; die Bewertungstabelle der Zertifizierung ist dieser E-Mail beigefügt. Ein erstes Nichtbestehen wird ebenfalls, zusammen mit den Anforderungen für eine Wiederholung, per E-Mail oder Post mitgeteilt.

Art. 24 Wiederholung

[1] Bei einem ersten Nichtbestehen erfolgt die Wiederholung in der Wiederholungssession direkt im Anschluss an die nicht bestandene Session.

[2] Die Wiederholungssessionen sind im ordentlichen Zeitplan angegeben.

5 Abschlussprüfungen

Art. 25 Inhalt der Abschlussprüfungen

[1] Die Abschlussprüfungen bestehen aus der praktischen Prüfung, dem Verfassen und der Verteidigung einer Kompetenzenbilanz sowie dem Verfassen und der Verteidigung einer beruflichen Abschlussarbeit (nur für Studenten im Masterstudiengang).

[2] Jeder Prüfungsbestandteil bildet die Abschlussphase einer allgemeineren Betreuung, die in einem «Vademecum» präzisiert ist (Praktika, Mentoring, berufliche Abschlussarbeit). Diese Abschlussphase ist Gegenstand eines spezifischen Dokuments. Dabei handelt es sich um:

a) das Verfahren betreffend die praktische Prüfung;
b) das Verfahren betreffend die Kompetenzenbilanz;
c) das Verfahren betreffend die berufliche Abschlussarbeit.

[3] In den Verfahren ist insbesondere Folgendes beschrieben:

a) die Organisation der Prüfungsvorbereitung;
b) der Ablauf der Phasen der praktischen Prüfung oder der Verteidigung;
c) die Modalitäten und Bewertungskriterien;
d) die Bewertungsskala;
e) das Verfahren bei erstem Nichtbestehen (Wiederholung).

6 Diplom- und Abschlussurkunde

Art. 26 Datierung der Diplome und Exmatrikulation

[1] Die Diplome und Notenübersichten werden auf den Tag datiert, an dem die Ausbildungskommission den korrekten Ablauf der Abschlussprüfungen bestätigt hat.

[2] Die Exmatrikulation im Zusammenhang mit dem Abschluss des Studiums erfolgt zum selben Tag.

7 Studenten

Art. 27 Teilnahme an den Modulen und Anträge auf kurzzeitige Beurlaubung

[1] Die Teilnahme an den Modulen und die Erfüllung der bei bestimmten Ausbildungsmodulen speziell angegebenen Aufgaben sind obligatorisch. Die betreffenden Module sind im Studienplan angegeben, ihre obligatorischen Aspekte sind in der Modulbeschreibung oder im jeweiligen «Vademecum» präzisiert. Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der zertifizierenden Bewertung sind bei allen Modulen in jedem Fall obligatorisch.

[2] Bei vorhersehbarer Abwesenheit vom obligatorischen Präsenzunterricht müssen die Studenten bei allen betroffenen Ausbildnern einen Antrag auf Beurlaubung (Ad-hoc-Formular) einreichen; diese legen die als Ausgleich zu erbringenden Leistungen fest. Der ordnungsgemäss ausgefüllte Antrag wird zur Weiterbearbeitung an den Studienberater übermittelt.

[3] Der Praktikumsumfang ist genau festgelegt, bei kurzzeitiger Beurlaubung eines Studenten muss dieser sein Praktikum in Absprache mit seiner Praktikumslehrperson entsprechend organisieren.

Art. 28 Studentenvertreter

[1] Jeder Studiengang legt im ersten Ausbildungssemester seinen Vertreter fest.

[2] Das Mandat des Vertreters hat eine Dauer von mindestens zwei akademischen Jahren.

[3] Im jährlich aktualisierten Pflichtenheft der Vertreter sind die terminierten Sitzungen sowie eine Abrechnung der mit der Vertretung verbundenen Arbeitsstunden angegeben.

[4] Die Tätigkeit als Vertreter berechtigt zum Erhalt von 5 ECTS-Kreditpunkten im Bereich der optionalen berufsqualifizierenden Ausbildung (OBA).

[5] Die Vertreter unterliegen der Schweigepflicht.

Anhänge

Anhang 1: Berechnung des Studienumfangs

Anhang 2: Umfang der optionalen berufsqualifizierenden Ausbildung (OBA)

Anhang 3: Directive commune portant sur la procédure régionale de validation des acquis de l'expérience (VAE)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.07.2021	01.08.2021	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.07.2021	01.08.2021	Erstfassung	-